

# HANDBUCH

## Versicherungsschutz bei interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ)



Verfasst im Auftrag des Regionalen Entwicklungsverbandes NÖ-West  
3300 Amstetten, November 2009



## Vorwort

Die Betätigungsfelder interkommunaler Kooperationen auf der Basis von zwei oder mehreren Gemeinden nehmen immer mehr zu. Auf diese Weise werden vorhandene Potentiale der beteiligten Gemeinden zusammengefasst, Ressourcen eingespart und dadurch die Wirtschaftlichkeit und Effizienz gesteigert. Die Folge ist ein größerer Nutzen für alle Beteiligten. Bei einer Vielzahl von kommunalen Kooperationen wird im Zuge der Neubildung von Kooperations- und Rechtsformen nicht auf den entsprechenden Versicherungsschutz geachtet. Dies kann zu Deckungslücken führen, wodurch den beteiligten Gemeinden hohe Kosten entstehen können.

Der Regionale Entwicklungsverband NÖ-West, in den Bezirken Amstetten, Melk und Scheibbs sowie der Statuar-

stadt Waidhofen an der Ybbs, ist sich seiner Verantwortung gegenüber den Mitgliedern bewusst und hat daher das Regionalmanagement Mostviertel mit der Erstellung eines Leitfadens „Versicherungsschutz bei interkommunaler Zusammenarbeit“ beauftragt. Das Regionalmanagement Mostviertel hat in Zusammenarbeit mit Hrn. Mag. Mario Gnesda, LL.M., Prokurist bei der Wagner Versicherungsmakler GmbH als Versicherungsexperten diesen angefertigt, um die Gemeinden auf die vorhandenen Gefahrenpotentiale hinzuweisen. Jedoch muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Leitfaden handelt und nicht als Expertise für versicherungstechnische Fragen herangezogen werden kann. In diesem Falle ist es unbedingt empfehlenswert, einen Experten zu konsultieren.



LAbg. Ing. Andreas Pum  
Obmann Regionalmanagement  
Mostviertel



Regionalmanager Karl G. Becker  
Geschäftsführer Regionalverband  
NÖ West

## I. Einleitung

Die negativen Folgen des demographischen Wandels, die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre, die laufenden Kürzungen der Finanzmittel bei gleichzeitig steigenden Ausgaben sowie die zunehmende Regionalisierung von nationalen und europäischen Förderrichtlinien haben dazu beigetragen, dass die Zusammenarbeit zwischen Kommunen zur Erfüllung verschiedenster kommunaler Aufgaben und Dienstleistungen an Bedeutung gewinnt und kontinuierlich zunimmt.

Interkommunale Kooperationen werden zur Verwirklichung unterschiedlichster Zielsetzungen eingegangen:

- Verbesserung der Stellung im Kampf um Fördermittel
- Stärkung im wachsenden Standortwettbewerb
- Sicherung einer nachhaltigen Standort- und Wirtschaftsentwicklung
- Informations- und Wissensaustausch
- Bündelung vorhandener Potentiale und Ressourcen zur Effizienz- und Wirtschaftlichkeitssteigerung
- Qualitätswahrung/-erhöhung der kommunalen Dienstleistungen
- Stärkung des regionalen Zusammenhaltes

Die möglichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind ebenfalls vielschichtig und können dazu führen, dass sich für die an einem interkommunalen Projekt beteiligten Kommunen die gewohnten und für selbstverständlich angenommenen rechtlichen Rahmenbedingungen ändern und/oder sich plötzlich neue Gefahren- und Risikopotentiale ergeben.

Gemeinden haben zwar in der Regel zur Abdeckung der gemeindeeigenen Risiken selbständig Versicherungsverträge abgeschlossen, diese bieten jedoch in Fällen der interkommunalen Zusammenarbeit oft nur einen sehr unzureichenden oder im Falle von neu gegründeten juristischen Personen überhaupt keinen Versicherungsschutz. Dies kann im Schadensfall nicht nur für die beteiligten Gemeinden, sondern auch für die oft ehrenamtlich tätigen Funktionäre und/oder sonstigen am interkommunalen Projekt beteiligten Personen zu enormen Kosten führen.

## 2. Das Projekt „Versicherungsschutz bei Interkommunaler Zusammenarbeit“

### 2.1. Projektziel

Am Anfang jeder interkommunalen Kooperation stehen Ideen und Visionen, deren Umsetzung neben dem Vorhandensein der finanziellen Mittel und eines durchdachten Projektmanagements vor allem auch viel persönliches Engagement und oft auch Idealismus der beteiligten Personen erfordert.

Es ist daher verständlich, dass in der Planungsphase zur Umsetzung eines solchen Projektes nur ungern an mögliche Gefahrenquellen und Haftungspotentiale oder sogar an ein Scheitern gedacht wird, und so auf eine Absicherung dieser Risiken durch eine adäquate Versicherung vergessen werden kann. Selbst wenn diese Szenarien in Betracht gezogen werden, wird oft auf bereits bestehende Gemeinde-Versicherungen vertraut, ohne zu wissen, dass diese im Schadensfall für das konkrete Projekt keinen Versicherungsschutz bieten.

Das Projekt „Versicherungsschutz bei interkommunaler Zusammenarbeit“ hat das Ziel, bei allen verantwortlichen Personen (BürgermeisterInnen, AmtsleiterInnen, FunktionärInnen, Bedienstete, gesetzliche Vertreter, ProjektbegleiterInnen usw.) das Bewusstsein zu schaffen bzw. zu stärken, dass sich durch die interkommunale Zusammenarbeit die Gefahren- und Risikopotentiale der beteiligten Gemeinden ändern können, was auch gravierende versicherungsrechtliche und -technische Auswirkungen nach sich ziehen kann.

Durch die Bewusstseinsbildung sollen die verantwortlichen Personen dafür sensibilisiert werden, dass jede an einer interkommunalen Kooperation beteiligte Gemeinde ihre Versicherungsverträge prüft bzw. durch einen Versicherungsexperten überprüfen lässt, ob die gegenständliche interkommunale Tätigkeit und die daraus resultierenden Risiken im Rahmen bestehender Versicherungen Deckung finden oder gegebenenfalls Vertragsanpassungen und/oder Vertragsneuabschlüsse notwendig sind.

Ziel des vorliegenden Handbuchs „Versicherungsschutz bei interkommunaler Zusammenarbeit“ ist es, anhand einiger ausgewählter Beispiele ein Grundverständnis für die komplexe versicherungsrechtliche und -technische Problematik, die mit diesem Thema verbunden ist, zu schaffen, um so einen kleinen Beitrag zur erwünschten und notwendigen Bewusstseinsbildung zu leisten.

### 2.2. Projektabschnitte

Das Projekt „Versicherungsschutz bei interkommunaler Zusammenarbeit“ gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Erhebung der laufenden interkommunalen Kooperationen in den Gemeinden der Kleinregionen durch das Regionalmanagement Mostviertel

- Erstellung eines Handbuches „Versicherungsschutz bei interkommunaler Zusammenarbeit“

Die vom Regionalmanagement Mostviertel erhobenen Umfrageergebnisse dienen als Grundlage für das Handbuch, wobei im Speziellen auf folgende Punkte eingegangen wird:

- Aufzeigen von Gefahren- und Risikopotentialen anhand von einigen ausgewählten Beispielen der Umfrageergebnisse
- Darstellung einiger in der Praxis immer wieder auftretender versicherungsrelevanter Fragen und Aspekte bei interkommunaler Zusammenarbeit unter Berücksichtigung üblicherweise bestehender Gemeindeversicherungen

### 3. Interkommunale Zusammenarbeit

#### 3.1. Formen der interkommunalen Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit bedeutet, die gemeinsame Wahrnehmung von Interessen und Aufgaben durch zumindest zwei Gemeinden!

Die gemeinsame Aufgaben- und Interessenswahrnehmung der beteiligten Gemeinden kann in verschiedensten Organisationsformen erfolgen, wobei man grundsätzlich zwischen informeller und formeller Zusammenarbeit unterscheidet.

##### 3.1.1. Informelle Zusammenarbeit

Informelle Zusammenarbeit zeichnet sich durch das Fehlen rechtlicher Grundlagen aus und stellt somit eine rechtlich unverbindliche Kooperation dar, in der es in den meisten Fällen um Erfahrung- und Informationsaustausch geht (z.B. Amtsleiterstammtische, Bürgermeister- oder Regionalkonferenzen).

##### 3.1.2. Formelle Zusammenarbeit

Bei der formellen Zusammenarbeit handelt es sich im Gegensatz zur informellen Zusammenarbeit um eine rechtlich verbindliche Kooperation.

Die formelle Zusammenarbeit kann entweder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung (z.B. Werkvertrag, Kooperationsvertrag) oder in rechtlich institutionalisierter Form - als eigenständige juristische Person (z.B. Gemeindeverband, Verein, GmbH) - erfolgen<sup>2</sup>.

### 3.2. Kooperationsbereiche

Die Umfrage des Regionalmanagements Mostviertel, in welchen Bereichen der Gemeinden der Kleinregionen interkommunale Kooperationen bestehen, hat folgendes Ergebnis gebracht:

#### Bereiche der Zusammenarbeit

- Schulwesen
- Abwasserentsorgung
- Wasserversorgung
- Abfallwirtschaft
- Umweltschutz
- Standesamts-/Staatsbürgerschaftswesen
- Gesundheitswesen
- Tourismus
- Standortentwicklung und Betriebsansiedelung
- Abgabeneinhebung
- Gewässerbereich
- Personalwesen (Personalteilung, Lohnverrechnung)
- Infrastrukturbereich (z.B. Freizeit-, Sportanlagen)
- Regionalförderung
- Landschaftsentwicklung
- Veranstaltungen
- **Verkehr (z.B. Sammeltaxis)**
- **Erfahrungs- und Informationsaustausch**

#### Formen der Zusammenarbeit

##### Formelle Zusammenarbeit

- Verband
- Verein
- GmbH
- Genossenschaft
- Verwaltungsgemeinschaft
- **Vertragliche Zusammenarbeit**

##### Informelle Zusammenarbeit

- **Rechtlich unverbindliche Zusammenarbeit findet in den verschiedensten Bereichen statt (z.B. Veranstaltungen, Erfahrungs- und Informationsaustausch, Tourismus)**

### 4. Versicherungsrelevante Aspekte bei interkommunaler Zusammenarbeit

Wie die Tabelle zeigt, hat die Umfrage eine Vielzahl an interkommunalen Kooperationen in den unterschiedlichsten Bereichen, die auch in den verschiedensten Formen (Verband, Verein, GmbH usw.) durchgeführt werden, ergeben.

Hinsichtlich der Form der Zusammenarbeit konnte erwartungsgemäß festgestellt werden, dass im Bereich der formellen Kooperationen Verbände mit Abstand die häufigste Rechtsform - gefolgt von Vereinen und GmbH's - sind.

Neben regionalen Kooperationen wurden von einigen Gemeinden auch überregionale Kooperationen genannt, denen sie als Mitglieder angehören. Angeführt wurden zum Beispiel der Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte, die NÖ Dorf- und Stadterneuerung oder die verfassungsrechtlich eingerichteten Interessensvertretungen Gemeinde- und Städtebund.

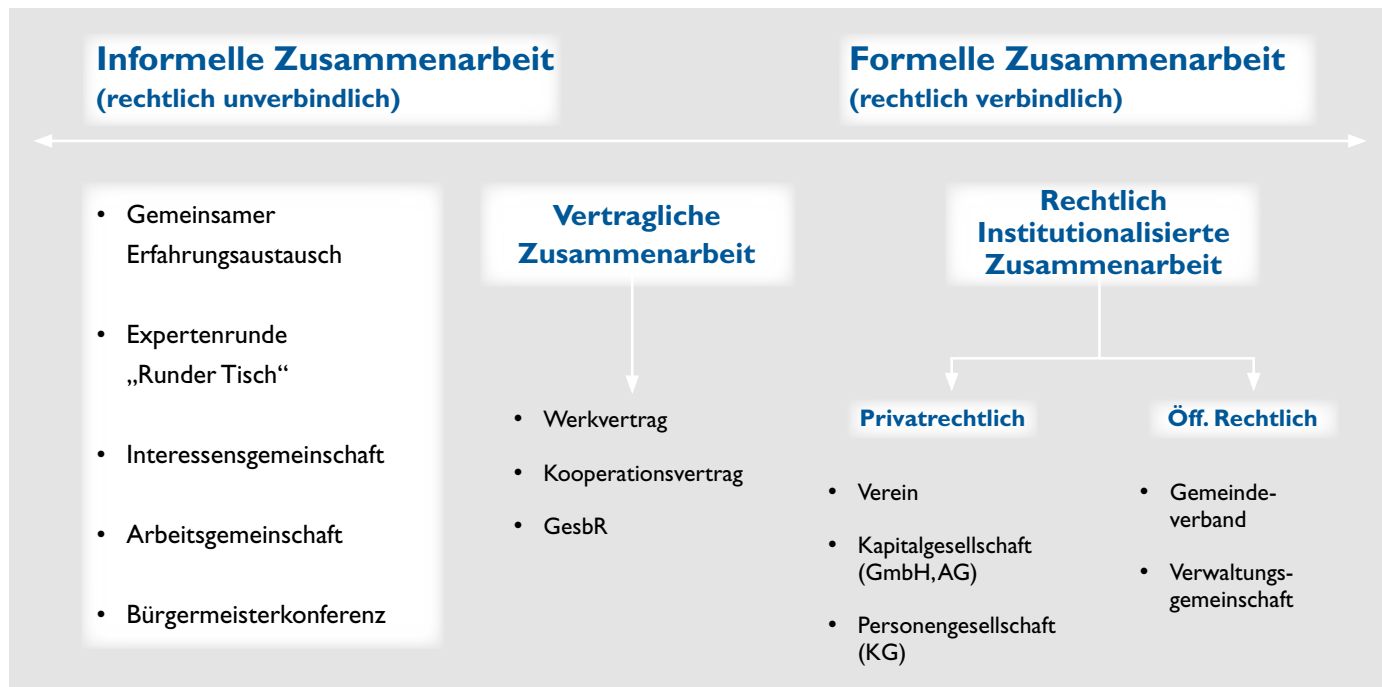
Diese überregionalen Formen der Zusammenarbeit sind nicht Inhalt des gegenständlichen Projektes, weshalb sich die nun unter Punkt 4 folgenden Ausführungen zum Thema „Versicherungsrelevante Aspekte bei interkommunaler Zusammenarbeit“ auch ausschließlich nur auf regionale Formen der Zusammenarbeit beziehen, obwohl einige Themenbereiche davon auch für überregionale Kooperationen Gültigkeit haben.

Nachfolgend werden anhand von vier ausgewählten Themen einige versicherungsrelevante Aspekte dargestellt, die sich im Zuge interkommunaler Zusammenarbeit ergeben können und in der Praxis immer wieder zu Fragen, aber auch Deckungslücken im Versicherungsschutz führen.

Hierzu ist es wichtig zu erwähnen, dass die nachfolgenden Darstellungen natürlich nur einen Auszug der sich im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit ergebenden versicherungsrechtlichen und -technischen Themen beschreiben.

#### 4.1. Die Funktion der Haftpflichtversicherung bei interkommunalen Kooperationen

Die Haftpflichtversicherung übernimmt für den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen einerseits die Kosten im Falle gerechtfertigter Schadenersatzansprüche geschädigter Dritter (z.B. Wiederherstellungs- und Reparaturkosten, Schmerzensgeld,



Quelle: In Abänderung Wirth/ Matschek (2004), S. 20

Verdienstentgang) und wehrt andererseits zu Unrecht erhobene, bloß behauptete Schadenersatzansprüche ab. Aufgrund dieser Doppelfunktion der Haftpflichtversicherung (Befreiungs- und Rechtsschutzfunktion) und der Tatsache, dass die Höhe künftiger Schadenersatzansprüche weder abgeschätzt noch begrenzt werden kann, kommt der Haftpflichtversicherung in allen Tätigkeits-, Wirtschafts- und Berufsbereichen eine zentrale Bedeutung zu.

Dies hat natürlich auch für Gemeinden Gültigkeit, wobei die in Österreich im kommunalen Bereich führenden Versicherungsgesellschaften Deckungskonzepte anbieten, die in ihrem Aufbau ähnlich sind.

Gemeinsam ist den gängigsten erhältlichen Gemeinde-Haftpflichtversicherungen, dass sie sowohl den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung als auch den Bereich der Hoheitsverwaltung (Amtshaftpflichtversicherung) pauschal in einem einzigen Versicherungsvertrag abdecken.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind üblicherweise nur bestimmte taxativ angeführte Tätigkeiten und Unternehmungen, die entweder aufgrund besonderer Vereinbarung im Gemeinde-Haftpflichtversicherungsvertrag mitversichert werden können oder für die andernfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

Jedenfalls vom Versicherungsschutz in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung tariflich ausgeschlossen sind jene Fälle der interkommunalen Zusammenarbeit, in denen zur Aufgabenerledigung eine eigene juristische Person (z.B. Verband, Verein, GmbH) gegründet wird. In diesen Fällen ist eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen (siehe dazu ausführlich Pkt. 4.2.).

Andere Fälle der interkommunalen Zusammenarbeit (informelle und vertragliche Zusammenarbeit) sollten grundsätzlich im Rahmen einer bestehenden Gemeinde-Haftpflichtversicherung mitversichert sein. Allerdings sollte auch in diesen Fällen unbedingt mit einem Versicherungsexperten Rücksprache gehalten werden, ob die gegenständliche Tätigkeit tatsächlich vom Versicherungsschutz erfasst ist, da durchaus Kooperationen denkbar sind, für die ohne besondere Vereinbarung häufig kein Versicherungsschutz besteht.

### Beispiel

*Übernimmt eine Gemeinde aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung den Winterdienst für ein bestimmtes Straßenstück, das im Verantwortungsbereich einer anderen Gemeinde liegt, besteht die Gefahr, dass für diese Tätigkeit kein Versicherungsschutz gegeben ist.*

Überhaupt empfiehlt es sich für jede Gemeinde, die Tätigkeiten einer anderen Gemeinde vertraglich übernimmt, umgehend eine Deckungsüberprüfung ihrer Gemeinde-Haftpflichtversicherung zu veranlassen.

## 4.2. Gründung einer neuen juristischen Person

Wie die Umfrage des Regionalmanagements gezeigt hat, findet ein Großteil der interkommunalen Kooperationen in Form von rechtlich institutionalisierter Zusammenarbeit statt.

Das bedeutet, dass zur Erfüllung der jeweiligen interkommunalen Aufgabe eine eigenständige juristische Person gegründet wird. Hierbei handelt es sich vor allem um Verbände, Vereine und GmbH's.

Diese neu gegründeten juristischen Personen nehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben als selbständige Rechtsträger operativ am wirtschaftlichen Leben teil. Sie erwerben z.B. Eigentum und gehen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten ein, wodurch sie einer Reihe von zivil- und strafrechtlichen Haftungsmöglichkeiten und anderen verschiedensten versicherungsrelevanten Risiken (z.B. Elementargefahren, Rechtsstreitigkeiten) ausgesetzt sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass für die Vermögenswerte (Gebäude, Einrichtungsgegenstände, maschinelle und steuerungstechnische Einrichtungen und Anlagen usw.) solcher juristischer Personen fast immer zumindest eine Feuerversicherung und in den meisten Fällen sogar eine weitergehende Versicherungsdeckung (z.B. Sturm-, Leitungswasserschaden-, Glasbruch-, Einbruchdiebstahl-, Maschinenbruch-, Elektronikversicherung) besteht. Im Bereich der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung kommt es jedoch immer wieder zu Deckungslücken.

Diese Deckungslücken entstehen dadurch, dass Gemeinden zur Absicherung der gemeindeeigenen Risiken in der Regel zwar selbständig Gemeinde-Haftpflichtversicherungen und sehr oft auch Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen haben, diese jedoch in Fällen, in denen zur interkommunalen Aufgabenerfüllung eine eigenständige juristische Person gegründet wird, meistens keinen Versicherungsschutz bieten.

Welche gravierenden Folgen dies haben kann, wird nachfolgend am Beispiel einer Schulgemeinde verdeutlicht, für die keine selbstständige Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen ist:

### Beispiel

*Ein Kind kommt im Winter auf dem Schulgelände einer Schulgemeinde zu Sturz und zieht sich dabei eine komplizierte Fraktur des rechten Armes zu. Die Eltern des verletzten Kindes werfen dem Schulerhalter unzureichende Schneeräumung und Streuung vor und klagen auf Schadenersatz.*

*Gegen den für den Winterdienst verantwortlichen Schulwart wird darüber hinaus ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.*

Grundsätzlich ist das Schulerhalterisiko für eine Gemeinde sowie deren Bedienstete und Funktionäre im Rahmen der am österreichischen Versicherungsmarkt erhältlichen Gemeinde-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen mitversichert.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch nicht eine einzelne Gemeinde sondern eine Schulgemeinde der beklagte Schulerhalter. Gemäß § 2 Abs. 10 NÖ Pflichtschulgesetz ist eine Schulgemeinde ein Gemeindeverband und somit eine eigenständige juristische Person, die aber wie bereits erwähnt nicht im Rahmen bestehender Gemeinde-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen mitversichert ist.

Dies hat zur Folge, dass die Schulgemeinde - und in letzter Konsequenz die ihr angehörigen Gemeinden - alle Kosten zur Abwehr- und/oder Befriedigung der geltend gemachten Schadenersatzforderungen (Anwalts- und Sachverständigenkosten, Gerichtsgebühren, Schadenersatzzahlungen usw.) selbst aufbringen muss, sofern nicht ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Schulwartes gilt Ähnliches. Da der Schulwart ein Beschäftigter der Schulgemeinde ist und der strafrechtliche Vorwurf eine persönliche Haftung begründet, hat der Schulwart alle anfallenden Kosten (Anwalts- und Sachverständigenkosten, Gerichtsgebühren usw.) selbst zu tragen. Hinzu kommt verschärfend, dass in einem Strafprozess der/die Angeklagte - anders als im Zivilprozess - auch im Falle eines Freispruches den Großteil der Kosten selbst zu tragen hat.

Die soeben im Schulgemeinde-Beispiel aufgezeigte Problematik hat grundsätzlich auch in allen anderen Fällen der interkommunalen Zusammenarbeit, in denen zur Aufgabenerledigung juristische Personen gegründet werden, Gültigkeit.

Im Falle interkommunaler Zusammenarbeit sollte daher unbedingt folgende Grundregel beachtet werden:

Erfolgt die interkommunale Zusammenarbeit in Form einer hier-

zu eigens gegründeten juristischen Person (Verband, Verein, GmbH usw.), so ist zu berücksichtigen, dass diese in der Regel nicht im Rahmen von bestehenden Gemeinde-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen mitversichert ist. Für diese Rechtspersönlichkeiten sind somit eigene Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen abzuschließen, um im Schadensfall Versicherungsschutz zu haben.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass diese Grundregel im Übrigen auch dann Gültigkeit hat, wenn eine Gemeinde eine gemeindeeigene Tätigkeit in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH zur Immobilienverwaltung oder zum Freizeitanlagenbetrieb, KG zur Infrastrukturentwicklung) oder als Verein (z.B. Tourismusverein) ausübt.

## 4.3. Gemeinsame Nutzung von Spezialmaschinen und Infrastruktureinrichtungen

Im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit ist aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen auch die gemeinsame Nutzung vorhandener Spezialmaschinen/-geräte und bestehender Infrastruktur- und Freizeitanlagen ein Thema.

Aus versicherungsrechtlich und -technischer Sicht ergeben sich in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen, deren Abklärung und Beantwortung unbedingte Voraussetzung für die optimale Versicherungsvertragsgestaltung ist.

- Wer ist Eigentümer der gemeinschaftlich genutzten Sache?
- Aufgrund welchen Rechtsverhältnisses wird die Sache von einer Gemeinde genutzt (z.B. Eigentum, Miteigentum, Miete)?
- Wird die Sache auch an andere Personen oder Firmen gewerbsmäßig vermietet?
- Wer bedient bzw. verwendet die gemeinschaftlich genutzte Sache? Ein Mitarbeiter der verleihenden oder ausleihenden Gemeinde?

Aufgrund der in diesem Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit unterschiedlichsten rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, kann keine generelle Aussage über den optimalen Versicherungsschutz getroffen werden.

Je nachdem wie sich der konkrete Sachverhalt im Einzelfall darstellt, sind bestehende Versicherungsverträge anzupassen (z.B. Gemeinde-Haftpflichtversicherung) und/oder neue Verträge abzuschließen (z.B. Kasko-, Maschinenbruchversicherung).



Es empfiehlt sich daher für jede an einer solchen interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinde ebenfalls ihre Versicherungsverträge auf etwaige Deckungslücken von einem Versicherungsexperten überprüfen zu lassen.

#### 4.4. Interkommunale Bauvorhaben

Im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit kommt es natürlich auch immer wieder zur Umsetzung diverser Bauvorhaben (z.B. Errichtung einer Verbandskläranlage, Sanierung und Zubau einer Hauptschulgemeinde).

Die Risiken und die Haftungspotentiale, die einen Bauherrn (z.B. Abwasserverband, Schulgemeinde, Betriebsansiedlungsgesellschaft m.b.H.) treffen und somit zu einer gravierenden finanziellen Belastung werden können, sind vielfältig:

##### Beispiele

- *Im Zuge der Errichtung/Sanierung eines Verbandskanals treten an den umliegenden Häusern Risse durch Setzungen auf. Ein Haus droht sogar einzustürzen.*
- *Der Rohbau einer Schulgemeinde wird durch einen Sturm schwer beschädigt.*
- *Im Zuge der Erweiterung eines Schulgebäudekomplexes sinkt der Grundwasserspiegel ab, wodurch es zu Setzungen kommt und am angrenzenden Schulgebäude ein Teileinsturz droht.*
- *Ein bauausführendes Unternehmen verursacht durch unsachgemäße Arbeiten einen Mangelfolgeschaden in der Höhe von EUR 30.000,00. Gemäß der dem Werkvertrag zugrundeliegenden ÖNORM B 2110 Abschnitt 12.3.1 2)b) ist die Haftung jedoch mit EUR 12.500,00 begrenzt.*
- *Ein bauausführendes Unternehmen erbringt seine Leistung mangelhaft. Die Gewährleistungsansprüche des Bauherrn in der Höhe von EUR 160.000,00 gehen ins Leere, da die Firma inzwischen insolvent ist.*

Um die aufgezeigten Probleme und Risiken für den Bauherrn versicherungstechnisch ideal abzusichern, empfiehlt sich der Abschluss eines umfassenden Bauversicherungskonzeptes. Eine solche Versicherungslösung beinhaltet neben einer Bauherrnhaftpflichtversicherung auch eine Bauwesenversicherung und eine Haftpflichtversicherung für alle bauausführenden Unternehmen.

Dieses umfassende Bauversicherungskonzept ist vom Bauherrn abzuschließen, den als Versicherungsnehmer somit auch alle Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverträgen treffen.

Die Entscheidung zum Abschluss einer Bauversicherung bzw. des angeführten Bauversicherungskonzeptes sollte unbedingt rechtzeitig vor der öffentlichen Ausschreibung des Bauvorhabens getroffen werden, damit in den Ausschreibungsbedingungen auf die vom Bauherrn abgeschlossenen Versicherungen hingewiesen werden kann, und so die hierfür anfallende Prämie auf die ausführenden Bauunternehmer übertragen werden kann.

## 5. Zusammenfassung

Ziel der aufgezeigten Beispiele ist keinesfalls zu verunsichern. Es soll vielmehr das Bewusstsein gestärkt werden, dass es keine alles umfassende „Superversicherung“ gibt und jede Gemeinde im Falle einer interkommunalen Beteiligung ihre Versicherungsverträge von einem Versicherungsexperten dahingehend überprüfen lassen sollte, ob die gegenständliche interkommunale Tätigkeit im Rahmen von bestehenden Versicherungen Deckung findet oder gegebenenfalls Vertragsanpassungen und/oder -neuabschlüsse durchgeführt werden müssen.

Vor allem bei der Neugründung von juristischen Personen sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass diese eigenständige Rechtspersönlichkeiten darstellen und in bereits bestehenden Gemeinde-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen in der Regel keinen Versicherungsschutz finden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass auch im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehr effiziente Versicherungslösungen möglich sind, sofern das Deckungskonzept unter Berücksichtigung der dem jeweiligen Sachverhalt zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen und den individuellen Bedürfnissen erstellt wird.

- 1 Ausführlich dazu KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung, Leistungsfähige Gemeinden durch interkommunale Zusammenarbeit. Grundlagenpapier für den Österreichischen Städtetag 2004, S. 13 ff.
- 2 Wirth/Matschek, Interkommunale Zusammenarbeit in Österreich - Aktuelle Trends und Thesen zur weiteren Fachdiskussion, ÖGZ 9/2004, S. 20.